

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-048/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	19.04.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Einziehung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Einziehung einer Teilfläche der "Hafenstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark" vom 01.04.2000, in der Fassung der 6. Änderung vom 30.06.2017

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

das Verfahren zur Einziehung (2018/01/E)

nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

für die in der

Gemarkung: Wustermark
Flur: 21
Flurstücke (jeweils Teilflächen): 71, 74, 77, 80, 83, 138, 154, 164

gelegene Teilstrecke der „Hafenstraße“ einzuleiten.

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Sachverhalt/ Begründung:

Wesentlicher Bestandteil der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“ (siehe Anlage 2) war die Umverlegung der „Hafenstraße“ in westliche und südliche Richtung.

Der Verkehrsführung über die „alte“ Hafenstraße wurde zum 15.09.2017 eingestellt.

Das Verfahren zur Einziehung wird durch die Gemeinde Wustermark als Straßenbaubehörde

durchgeführt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Anlage zur Einziehung (2018/01/E)

Anlage 2: Planzeichnung – Bebauungsplan Nr. W7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 6. Änderungssatzung

Az.: III/6
28.03.2018